

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Regen (Plakatierungsverordnung)

Vom 11.12.2023

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Regen folgende Verordnung:

§1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- ¹ Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an baurechtlich genehmigten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- ² Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- 3 Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmung

1.) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zetteln, Aufkleber, Bilder oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.



2.) Bildwerfer sind insbesondere Projektoren mit denen bewegliche oder unbewegliche Darstellungen im öffentlichen Raum abgebildet werden. Hierunter fallen unter anderem Film- und Diaprojektoren, Beamer und Laserprojektoren.

§3 Ausnahmen

- 1.) Von der Beschränkung nach §1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- 2.) Von der Beschränkung nach §1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	8 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	8 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	8 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	8 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden	8 Wochen vor dem Abstimmungstermin
Volksbegehren	Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

- c) Die Ausnahme der Beschränkung nach Abs. 2 gilt nicht für den Stadtplatz, dessen räumliche Lage in dem Lageplan, der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt ist, gekennzeichnet ist.
- d) Die Größe der Werbeflächen im Sinn von Abs. 2 wird auf maximal DIN A0 begrenzt.



3.) ₁ Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des §1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

² Für die gewerblichen Betriebe, die ihren Firmensitz im Gemeindegebiet haben und für die örtlichen Vereine und Verbände gilt diese Ausnahme als erteilt.

§ 4 Kennzeichnungspflicht

₁Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person oder Firma mit Anschrift anzugeben. ₂Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Wahlplakate und ähnliche Anschläge nach §3 Abs. 2 dieser Verordnung. ₃Bei gewerblichen Betrieben und Vereine, welche Ihren Firmensitz im Gemeindegebiet haben, reicht das Firmen- bzw. das Vereinslogo aus.

§5 Entfernungspflicht und Beseitigung

- 1.) Die Anschläge sind nach dem Ereignis bzw. nach Ablauf der festgesetzten Frist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum fünften Werktag nach dem Ereignis zu entfernen.
- 2.) 1 Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer, die nach §4 verantwortliche Person bzw. der Veranstalter des beworbenen Ereignisses als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet.
- 3.) Kommt der Verantwortliche im Sinne des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Stadt beseitigt. 3 Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Absatz 2 auferlegt.



§6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen §1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach §3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt;
- 2.) entgegen §1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstelllungen vorführt;
- 3.) entgegen § 4 dieser Verordnung öffentliche Anschläge ohne Angabe der verantwortlichen Person oder Firma anbringt;
- 4.) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge nicht fristgerecht entfernt.

§7 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

- 1.) Diese Verordnung tritt zum 25.02.2024 in Kraft
- 2.) Die Verordnung gilt 20 Jahre
- 3.) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Regen vom 25.02.2004 mit der 1. Änderungsverordnung vom 02.10.2013 außer Kraft.

Regen, 11.12.2023

STADT REGEN

Andreas Kroner

1. Bürgermeister



